

Motion zur Einreichung einer Standesinitiative zur Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage und Begründung:

Das Verbandsbeschwerderecht, welches von zahlreichen Verbänden kompromisslos benutzt wird, um längst genehmigte Infrastrukturprojekte mittels Einsprachen und Gerichtsverfahren zu verhindern oder auf die lange Bank zu schieben, muss zwingend überarbeitet werden. Das Verbandsbeschwerderecht hatte durchaus seine Berechtigung in der Entstehungszeit in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Zu diesem Zeitpunkt waren die verschiedenen Gesetzgebungen noch nicht in ein derart enges Raster eingegliedert wie heute. Und Umweltanliegen wurde in dieser Hochkonjunkturzeit eher wenig Beachtung geschenkt. Doch heute, knapp sechzig Jahre nach dessen Entstehung, dient es nur noch der Verhinderungspolitik für diverse Infrastrukturprojekte, welche von Parlamenten oder durch Volksabstimmungen längst genehmigt wurden. Die heutigen Gesetzgebungen fordern schon in den Vorprojektierungen bei Infrastrukturprojekten vertiefte Abklärungen wie beispielsweise Umweltverträglichkeitsberichte. Zum Zeitpunkt der Beschlüsse, sei es in Parlamenten oder an Volksabstimmungen, wurden die verschiedenen Aspekte bereits genügend auf Gesetzeskonformität geprüft.

Zwei, drei Beispiele, welche durch das Verbandsbeschwerderecht verzögert oder verunmöglicht werden:

Die längst fällige neue Axenstrasse mit dem Morschacher- und Sisikonertunnel, wurde jetzt sehr lange mit Einsprachen blockiert, welche zum Glück nicht mehr weitergezogen werden.

Dasselbe auch beim Wasserkraftwerk im Meiental, die Verbände liessen es sich nicht nehmen, das Projekt mittels Einsprachen zu blockieren, welche auch hier zum Glück nicht mehr weitergezogen werden.

Oder die Fussballstadionprojekte in der Stadt Zürich. In den letzten 15 Jahren hat die Stadtbevölkerung bereits mehrmals über Stadionprojekte abgestimmt, diese gutgeheissen und Verbände, u.a. der VCS, haben diese im Nachgang wieder versenkt oder die Investoren bedrängt, bis sie den Bettel wieder hinschmissen...

Antrag:

Gestützt auf Art. 93 Buchstabe c) der Verfassung des Kantons Uri und auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Urner Landrats fordern die unterzeichnenden Mitglieder des Landrats den Regierungsrat auf, von Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gebrauch zu machen und den Eidgenössischen Räten die folgende Standesinitiative einzureichen:

Die einschlägigen Rechtsnormen, insb. Art. 12 NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz), Art. 55 USG (Bundesgesetz über den Umweltschutz) und allfällige Artikel in weiteren Rechtserlassen, sind derart anzupassen, dass das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten ausgeschlossen ist bei:

A: Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen.

B: Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden.

Bürglen, 28. September 2022

Erstunterzeichner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Arnold', written in a cursive style.

Alois Arnold, 1981
Landrat SVP

Zweitunterzeichner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theophil Zurfluh', written in a cursive style.

Theophil Zurfluh
Landrat FDP